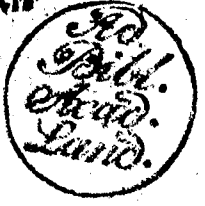


5

A Bruck der ablag

vñ verwarung schriffte/des Durchleuchtig-
 en vnd Hochgebornen Fürsten vñnd Herrn Herrn Heins-
 richen des hailigen Römischen Reichs Burggraffen zu
 Meissen/Graffe zum Hartenstein/Herr zu Plawen vñ
 Gera/Römischer Kō: May: Rath Camerer vñnd der
 Cron Behaim oberster Canslers an stat jeshochstgdach-
 ter Kō: May: vnfers allergenedigsten Herrn/vñnd dann
 des Durchleuchtigsten Hochgebornen/Fürsten vñnd
 Herrn Herrn Moritzē Herzogē zu Sachsen/des heylis-
 gen Kō: Reichs Erzmarshalck / vñ Churfürst /
 Landgraffen in Thuringen vñ Marggraffen zu
 Meissen .cc. gegen auch dem Durchleuchtigen
 Hochgebornen Fürsten vñnd Herrn Herrn
 Albrechten dem jüngern Marggraffen zu
 Brandenburg .cc. zu Stettin vñ Pomerin
 der Cassuben vñnd Wenden Herzogen/
 Burggraffen zu Nürnberg / vñnd
 Fürsten zu Rügen .cc.

Aufgangen zu Osterrode den ersten
 Junij anno 1553



Von Gottes genaden / Wir Heinrich
des heiligen Römischen Reichs Burggraff zu Weichsen/
Graffe zum Hartenstein / Herz zu Plawen vnnnd Gera/
Römischer Kd: May: Rath / Camerer vnnnd der Cuon
Behaim oberster Cangler / aus jetzt hochstgedachter Kd:
May: vnfers aller gnedigisten Herrn / sonderlich habens
den beuelch / vnnnd von den selben genaden. Wir Hertzog
Hergog zu Sachsen des heyligen Kd: Reichs Erztz
marschalck vnnnd Churfürst / Landgraff inn Thüringen/
Warggraffe zu Weissen ic. für vns selbst. Thun euch
dem Hochgebornen Fürsten Herrn Albrechten dem jün
gern Warggraffen zu Brandenburg zu Stettin Po
mern / der Cassuben vnnnd Wenden Hergogen / Burg
graffen zu Nürnberg vnnnd Fürsten zu Rügen / hiemit
öffentlich kunt vnnnd zu wissen / Wiewol im hayligen Rō
mischen Reichs / neben andern guten ordnungen vnnnd
sazungen fürnemlich auch der gemeine Landtfrid durch
die Römisch Kayserlich Mayestat vnfern aller gnedigis
ten Herrn mit bewilligung aller Stendt des Reichs / auff
gerichtet / vnnnd darinnen wolbedechlich beschlossen / ver
ordnet / vnnnd durch alle Stendt zugesagt vnnnd bewilligt /
das sich ein jeder an gleich vnnnd recht benügen lassen / vnnnd
keiner den andern benehden / bekriegen / oder beschedigen
sol / wie dann auch der halben gericht vnnnd recht im Reich
auffgericht / das auch keiner das ihenig so er gleich be
fugt / zu sein vermeint / thatlich vñ aigner gewalt suchen /
Sondern sich der ordnung vñ mittel vñ gebrauch
vnnnd halten soll / vnnnd dann darob die höchste vnuer
meidliche notturfft des Reichs Teutscher Nation / so
ein gute zeit hero durch jemmerliche Krieg / zum eusser
sten zerrütet / geschwecht vnnnd erschöpffe worden zum
höchsten erfordert / das sich ein jeder solchen gemeinen
Landt

Landtfriden gemess verhalte / vnnnd kein weitere vnruhe
oder empörung im Reich erwecke.

Derhalben dann auch da der jüngst ergangen Krieg
im Reich erstanden / die hochst gedachte Königliche
May: mit zuthun Churfürsten vnnnd anderer fürnemer
Fürsten im Reich / allen müglichen gnedigen fleiß ange
went / das der selb fürderlich gestillet / vnnnd widerumb fride
vnnnd ruhe zu auffnehmung vnnnd wolfart / des gemeinen
Vatterlandes gepflanzet werden / darinnen jr May:
auch bey allen andern fürsten Teutscher Nation / die
solchem Krieg verwant gewesen gehorsame volg gehabt /
vnnnd mit gnedigster / vñ freundlicher zu lassung / hochst
gedachter Kay: May: einen vertrag inn der State
Passaw auffgerichtet / darinnen allerley mißverstande
vnter den Stenden des Reichs auffgehoben / auch vnter
andern sonderlich fürsehen / das ein jeder vnter den sel
ben damals erforderen Stenden den andern bey sol
chem auffgerichtem vertrag / vnnnd dem seinen nicht allein
gerügklich bleiben lasse / Sondern auch gegen andern
dobey Schutzen vnnnd handhaben sollen / mit fernerer
aufführung / wie es auff dem fall der not / mit der hilff inn
krafft des Landtfridens / vnnnd solches vertrags solte ge
halten werden.

So habt doch jr Warggraff Albrecht solchem dem
heyligen Reich notwendigen vnnnd nüzlichen / auch an
ime selbst gleich messigem vertrag / eweres thails damals
nicht allein nit annemen / Sondern auch an etlich ansehn
liche Chur vnnnd Fürsten / vnuerholen schreiben dürfen / der
selbige vertrag / reichete der ganzen Teutschen Nation zu
vnwiderbünglichem nachtheil vnnnd verkleinerung / were
auch mehr für ein verrererey der Teutschen Nation / dan
für einen vertrag zu halten / dardurch jr dann ewer ge
müt so jr zu erhaltung fridens / vnnnd ruhe im Reich vnnnd

zu desselben wolffart traget scheinbarlich genug zu erkennen geben.

Vn ob jr wol nach vilfeltiger verherung/ plünderung/ vnd Brandschagung einen grossen theil des Rheinstroms leglich do jr vermerckt/ das man euch inn Franckreich eweres willens nit hat pflegen wöllen / vnd gleich wol die Kay: May: mit Kriegß volck stattlich gefast gewest/ widerumb aufflösung bey jrer May: angesucht / die selbig auch erlangt / darinnen jr dann (wie das werck hernach selbst außweiset) fürnemlich darauff gesehen/ wie jr die bestertigung der angemasten vertreg / mit den beden Bischoffen vnd Reichs Stenden/ Bamberg vnd Würzburg/ durch vngleichen bericht außbringen möchtet/ dadurch aber euch gleich wol von jrer Kay: May: nicht nachgelassen oder erlaubt worden / solcher vertreg halben aigner gewalt vnd mit der that etwas für zu nemen.

So habt jr euch doch solcher jrer Kay: May: Confirmation als baldt mißbraucht/ vn die obgemelte Bischoffe durch ewer Statthaltere vnd Räte zu mehrmalen zum hefftigsten betrohen lassen / sie durch das Mansfeldisch Kriegßvolck / vnnnd den von Oldenburg zu haltung der bestimpten vertreg / mit gewalt anzuhalten / wie solchs etliche gemelter ewerer Statthalter vnd Reche/ schreiben weiter besagen/ jr habt auch darauff ewer Kriegßvolck so jr nach dem abzug vor Metz gewlaubt/ eben diser vrsach halben vmb Ostern wider zu euch bescheiden.

Ob sich auch gleich bemelte Bischoff/vn Reichs Stende zu vil malen genugsam erbotten / vor der Rō: Kay: vnd Rō: May: auch Churfürsten/ Fürsten vnnnd Stenden/ oder aber vor dem Kay: Camergericht / oder wo es sich sonst gebürt Rechtliche vnd güliche erkantnis/ ewerer fürgewenten zuspruch / vnd forderung halben zu gedulden/ vnnnd sonderlichen inn der gülichen vnterhandlung

lung zu Heydelberg sich der massen vernemen lassen/ das sich nicht allein die vnterhandlungs Chur vnd Fürsten/ sondern auch die Kay: May: selbst lauts jrer May: deswegen gethonen schreibens / mit irem erbieten wol zu friden gewesen. So habt jr doch vber vn wider solches alles/ sie aus aignem gewalt/ mit Heeres krafft vberfallen/ ire Landt / vnnnd vnterthane zum theil eingezogen/ darinnen auch etlicher Weibs personen / vom Adel nit verschonet / vnnnd zum theil hart geprantschagt vnd geplündert/ auch nicht allein inen / sonder auch der Statt Nürnberg als die inen vermög des Landtsfridens/ vnd jrer auffgerichteten ainigung hilff geleistet etlich vil Schloßer/ Stett/ vnd Dörffer / auch inn etlichen der selbigen die leut mit geprant / vnnnd vber solchs alles etliche fürneme alte vnd verlebte Burgere / als für Geisel der auffgelegten vnmöglichen Brandschagung/ mit euch hinweg genommen/ vnd die selbigen euch einen so weiten weg gar/ inn Nider Sachsen ganz Tyrannischer / vnd zuuor inn Teutscher Nation/ nicht erhörter weis nach führen lassen/ zu dem das jr auch der gemeinen frenckischen Ritterschafft one ainigen vnterschiedt / ob sie gleich euch selbst/ oder andern die mit der sachen nichts zu thun haben/ verwant / ganz vnbillicher weis abesagt / auch die Reichs Statt Schweinfurt / dem heyligen Reich zu nachtheil / vnnnd der armen Statt / zu vnnnerwintlichem verderb eingenommen/ vnd mit Kriegßvolck besetzt/ vnd durch solchs alles den gemeinen Friden / sonderlich den ende dermassen zerrüttet/ vnd dagegen einen solchen vnfriden/ empörung/ jammer vnd schrecken im Reich angerichtet/ der gleichen hienom inn vilen langen jaren / von keinem Teutschen Fürsten erfarn ist.

Daneben habt jr auch der hochstgdachten Rō: May: (vnbedacht das jr der selben vber andere verwantnis/

auch mit Lehenſchafft vñnd Erbainigung zugethan) on zweiffel zu ſonderem trug vñd verachtung nicht allein durch ewere Reutter/auff jrer Königlichem May: Cron Behaim obigkeit grundt vñnd boden ſtraiffen laſſen/ ſondern auch jrer Kö: May: vñd der Cron Behaim eigenthumb vñd dero von Nüremberg Lehen / an vilen Schlöſſern/Stetten vñ flecken/ gleicher weis mit brandt ſchazung/Brandt /vñd Blünderung zum beſchwerlichſten angegriffen/ vñd beſchädiget / auch daneben vil anſehenlichen vnterthanen / der ende eines theils vmbgebracht/eins theils inn das eußerſte verderben geſetzt.

Vñd darzu jrer Kö: May: aigne vnterthanen/ ſo ſie denen von Nüremberg zu Schutz / vñnd Schirm jrer Cron Behaim vñd der ſelbigen zu gehörigen / Landen eigenthumb vñd jrer Lehen / vñd ſonſt zu niemands beſchädigung zu beſtellen erlaubt / Feindlich angegriffen/ die ſelbigen nider gelegt/vñd ſouil gehandelt/ das ſie ſich an euch ergeben / vñd mit verluſt jrer hab vñd Rüftung widerumb anheim ziehen müſſen.

Über das ſo erhalt jr (vñngeachtet aller lehen/ erbainigungs vñ anderer verwantnus) etliche der Kö: May: vñd jrer Cron Behaim öffentliche Rebellen vñd Feindt/ vñnuerholen bey euch / vñnd ſolt euch vnterſtehen deren noch mehr an euch zu hengen/ neben dem das auch jr vñ die eweren jrer Kö: May: vñnd der Cron Behaim halben vil ſeltzamer vñd betrolicher reden / euch vernemen ſollet laſſen/ zu welchem allen jr Kö: May: euch nie kein vrsach gegeben / ſondern vil mehr euch inn allen eweren ſachen/ jeder zeit mit genaden befürdert / vñd vnangesehen das jr vergangnes jars obberühr jrer May: eigenthumb zum theil auch feindlich angegriffen / euch gleich wol genediglich vermanet/ euch auff dem vorſtuhenden tag zu Franckfort der maſſen inn die ſachen zu ſchicken/ auff

auff das die ſelbig gülich hingelegt werden / vñd fünfftige weiterung verbleiben möchte.

So vil aber vñs den Churfürſten zu Sachſen antrifft/ wiewol wir euch gleicher geſtalt / die zeit vnſers lebens zu keiner vnfreundtſchafft ainige billiche vrsachen geben/ ſondern vil mehr allerley freundliche gutthaten erzeigt haben/ So wiſt jr euch doch zuerinnern /wes jr euch im abzug vor Franckfort (do wir nach angenommenem Paſſawischen vertrag der gemeinen Chriſtenheit/ zu gutem vñd Kö: May: zu vnterthenigſtem gefallen mit vnſerm domals habendem Kriegſvolck wider den Erbfeindt der Chriſtenheit/ den Türcken inn Hungern zu ziehen bewilligt) mit abpracticirung deſſelben vnſers Kriegſvolcks vñnd ſonſt inn andere mehr weg / vñs zu nachtheil vñd gefahr vnterſtanden / auch wie mit ganz beſchwerlichen worten jr vnſer hernach gegen ewerem Kriegſvolck vñd ſonſt an vilen orten gedacht habt / wie dan auch inn obgemelter Schriſt/ des Paſſawischen vertrags halben bey den worten / dauon Verrerey der Teutſchen Nation gemelt/ niemandt anders dann obgedachter vnſer freundlicher lieber Oheim/vñd Schwager Burggraſſ Heinrich vñnd wir namhaſtig gemacht ſindt.

So iſt vñs auch vnuerborgen / was man bey den verſamleten Mansfeldiſchen hauffen / verſchinen Winters als der noch im Landt zu Braunſchweig gelegen / eben zu der zeit do wir wider den obgedachten Erbfeindt den Türcken / inn der Kö: May: dienſt inn Hungern geſeſt/wider vnſere landt vñd leut / gern practicirt hettet/ wo man allein bey den leuten / die volg haben het mögen.

Als jr auch hernach bey der Kay: May: vnſerm aller genedigſten Herrn / zu auſſönung kommen / wiſſen die ſibenigen ſo domals im Leger vor Metz / vñd vmb euch geweſt/

gewest/wol zu berichten/was er beschwerlicher vnd zum theil ehrenrüriger/auch betrolicher wort/ jr euch vnsern auch vnserer Landt vnd leut halben/zu vil malen vernemen habt lassen.

Vnd wiewol wir euch zu ewer wider anheim kunfft/derhalben/vnd was wir vns sonst zu euch künfftig zuuersehen solten haben/vmb erklerung geschrieben/ So habt jr vns doch darauff truglich beantwortet/ was jr von vns vnd andern hohes vnd nidern Stands geredt/das wist jr euch wol zuerinnern/ stündet auch des inn keinem laugnen aber auff das/wes wir vns künfftig zu euch solten zuuersehen haben/habt jr euch dermassen vernemen lassen/das wir kein gewisheit daraus schöpfen haben mögen.

Dann ob jr gleich hernach von Heidelberg aus/mit vbergebung vnser vorigen schreibens/vnd gesuchter erklerung allerley an vns/zum theil von andern hohes standts Personen geschrieben/dardurch jr vileicht ein misvertrauen zwischen etlichen vnsern Herrn/vnnd freunden vnd vns zuerregen verhofft/ So haben wir vns doch dasselb nit hoch können bewegen lassen.

Aber auff dasjenige so jr ye zu zettren sonst durch schickung oder schriften an vns gelangen lassen/haben wir euch jeder zeit der massen beantwortet/daraus jr zu befinden/das wir euch zu Fridt vnd ruhe im Reich geraten/vnd von dem verderblichen Kriegs wesen abzustecken vermanet/vnd daneben für vns/vnd vnser vnterschanen vnd verwante allein fernere notwendige erklerung gesucht.

Vnd wiewol inn einem schreiben so jr verschiner zeit dem Hochgebornen/Fürsten Herrn Jochimen Marggraffen zu Brandenburg Cursürsten etc. vnserm freundlichen lieben Ohim/Schwagern vnd Brudern zugeschickt/

schickt/allerley erbieten vnsern halben gesetzt/ So habt jr doch daneben des schreibens halben von dem Passawischen vertrag/auch andere puncten mehr/vnser ehr vnd glimpff belangent/ der massen einfürung gethan/das wir daraus ewer gemüt vnd zu naigung gegen vns wol vermercken können/welchs jr aber hernach im werck noch ferner bewisen.

Dann ob jr vns wol verschiner zeit etlich mal freundlich geschrieben mit einfürung allerley frembder sachen/so habt jr doch inn etlichen eweren letzten Schrifften/alle mal mit angehenckt/das wir die vnsern so diser zeit in der ainigungs verwanten zu Francken/dienst besoldung vnd Aidt zu irer Defension seindt/fürderlich wider abfordern solten/one zweiffel der maynung/wan wir solchs nicht theten/das jr vngeachtet/alles eweres freundlichen erbietens jeder zeit zu ewerer gelegenheit daraus vrsach gegen vns vnd die vnsern/feindlich zu handeln suchen möchtet.

Das auch ewer gemüt gegen vns so freundlich nit gestanden/als wol die wort vnd schreiben gelautet/solchs erscheint vnter andern auch/aus dem das jr baldt darauff stillschweigendt/vnnd vnser ganz vnersucht dem alten herkommen/zu wider mit ewerem Kriegsvolck durch vnser vnnd des Hochgebornen Fürsten/vnser freundlichen lieben Bruders/ Herzog Augusten zu Sachsen Fürstenthum gezogen.

Vnangesehen auch das jr euch hochberümbt/vnd einen glimpff schöpfen wollen/wie solcher ewer durchzug one vnsern/oder der vnsern schaden beschehen/Wann nun schon dasselb also were/als wir doch von etlichen der vnsern vil eines andern berichtet/so konten wir doch solchs nit so hoch ewerem guten willen/als ewer ander gelegenheit dardurch jr ewern vntertheil gesucht/zu rechnen/

rechnen/ Dann man weis wol wie muedt die eweren da-
mals gewesen/ vnd wie hefftig jr geeilt / zu dem das auch
euch vnuerborgen gewesen / ob jr vns gleich mit solchem
ewerem abgehelligtem Kriegsvolck/ angreifen würdet/
das wir dagegen leichtlich gefast werden / auch im fall
der noch das ander Kriegsvolck aus dem Landt zu
francken an vns brengen könten / zu dem das jr auch
ewer vorhaben / diß fals one zweiffel bis auff eweren wi-
der zug gesparrt/ wie sich dann erliche der eweren vnuer-
holen haben hören lassen/ das sie vns vnd die vnsern erst
im wider zug recht daheim suchen wolten.

So ist es auch die warheit / vnnnd jr seit es inn eweren
an vns von Braunschweick / aus gethonen schreiben
selbst gestendig / das jr inn solchem ewerem durch zug/
vnserer schutz verwanten der Statt Erfurd Dörffer/
etliche geplündert/so seint auch inn vnserer freündlichen
lieben Bruders / Hertzog Augusti Ambt Weiffensehe/
durch die ewern etlicher Personen / erbarmlich vmbge-
bracht/auch nit weit von Beuchlingen zwen vom Adel/
allein darumb das sie sich auff vns beruffen / von den
eweren geschlagen vnd gefangen worden.

Wir haben vns aber gleich wol auch dardurch nicht
wöllen zu vnfreundlicher handlung / wider euch bewe-
gen lassen/eher dann wir vns bey euch selbst/ eweres end-
lichen gemüts vnser vnnnd vnserer verwanten halben/
auch ob zwischen euch / vnd ewerem widertheil noch ai-
nige hoffnung zu gülicher handlung/ oder sonst zu recht
vnd der billigkeit eweren halben sein möchte/ genugsam-
lich erkündenten / vnnnd haben euch derhalben ein schrei-
ben so wir noch vor obberürtem ewerem durchzug durch
vnser Landt /zu ferner erklerung vnserer gemüts stellen
lassen / zugeschickt / darinnen wir euch zum theil vmb
weiterrere erklerung vnser selbst /vnnnd vnserer verwanten
halben

halben gebetten/zum theil zu abstellung des Kriegs vnd
annemung der vorstehenden gülichen handlungen zu
Franckfort trewlich vermant haben.

Was spiziger vnd anrüriger antwort / vns aber da-
rauff von euch hinwider begegnet / vnnnd wie stracks jr
darinnen setz/das jr euch gegen vns weiter dann zunor-
nit zu erkleren bedacht/ Item waser gestalt jr die vn-
terhandlung darzu wir euch vermanet / als parteyisch
angezogen / das alles weist dasselbig ewer schreiben
nach der leng auß/ Daraus wir dann anders nichts
verstehen können/dann das ewer fürhaben sey nicht al-
lein mit den ainigungs verwanten inn Francken/ keinen
billichen freidt anzunemen / Sondern auch zu ewer gele-
genheit/vnser selbst / vnd vnserer ainigungs vnnnd schutz
verwante/weil jr euch der selben halben weiter zu erkle-
ren inn waigerung stett nicht zumersehen / wie jr dann
solchs der Statt Erfurd/als vnserer Lehen vnd schutz
verwanten halben außstrücklich / von euch geschrieben/
vnd gegen andern baldt hernach im werck bewisen.

Dann jr habt das Stiffte Halberstat / darüber vns
(wie euch wol wissentlich) von der Kay : May : der
Schutz beuolhen ist / neben andern zugefügten beschwe-
rungen/vm ein treffliche Summa gelts geprantschafft/
nichts dester weniger darüber des Stiffts Veldt/ Closter
plündern lassen.

Dem Erzstiffte Magdenburg / so vns gleicher gestalt
mit Schutz verwant / habt jr mit grosser betrangung
etlich vnnnd zwainzig tausent gülden abgefördert.

Dergleichen habt jr den beden Reichs Stenden Nort-
hausen / vnd Mühlhausen / so auch inn vnserm Schutz
sein/
b ii

sein/ansehnlichen abgesetzt/ vnd ob jr wol hernach auff jr sürgewendte entschuldigung etlicher massen dauon abgestanden/so habt jr doch von jnen ein Summa gelts.

Zu dem habt jr dem Hochgebornen Fürsten / vnsern freundlichen lieben Dhaim / Schwager vnnnd Bruder / Herzog Heinrichen zu Braunschweig / mit dem wir zu beschuzung vnser beider seits / Landt vnd leut inn ganz vnuerweißliche vnd dem Passawischen vertrag vnabbrüchlicher verainigung stehen / So baldt wir euch das selbig durch vnser schreiben vermeldet / vnnnd sein lieb für vnsern ainigungs verwanten angegeben / mit Feuer vñ Schwert angegriffen.

Welchs je alles obberürtem ewerem vilfeltigem zuschreiben vnd gegen vns gethonem erbieten ganz vngeheß vnd zu wider ist.

Ob dann wol die hochstgedachte Rô: May: auch wir vnd vnser mit verwante nichts liebers wolten / daß das wir aller Kriegshubung / sonderlich inn vnserm gemeinen Vaterlandt Teutscher Nation hinsüro vberig sein / vnd aller zwispalt vnd mißverständnis / durch friedliche oder rechtmessige wege / bey gelegt werden möchte / derhalben wir dann (auch one rhum zu melden) sonderlich nach auffgerichtem Passawischen vertrag / für vns selbst / vnd neben andern vnsern Herrn vnd freunden auff alle mögliche mittel vñ weg gedacht / damit die vns zu künfftiger vnruhe im Reich / vnd sonderlich inn dieser Landt art gantzlich auffgehoben / vñ hinweg genommen möchten werden / wie vns dann vil Stende auch vnter andern die Braunschweickschen Junckern / so zum theil jezto bey euch sein / dessen selbs zeugnis geben müssen / das es an vnserer treulichen vnterhandlung / vnd vermanung
zum

zum frieden vnd vertrag nit gemangelt / vnnnd das wir jnen aller seits jr wolffart gern gegönnet / sie auch durch vnser gütliche vnterhandlung / gern darzu gefürdert hetten / auch die Rô: May: vnd wir / niemands Landt noch leut begeren oder auch sonst / ainigen particularnug / oder vorthail suchen / auch wol wissen / das der selbige bey euch wie jr hiebenom selbst geschrieben / nicht zu finden.

Dieweil jr aber den Krieg sonder zweiffel zu ewerem mercklichem vorthail / vnd zu hochstgedachter jrer Rô: May: vnd vnserm trefflichem nachtheil vnnnd gefahr / nun mehr inn dise landt gewendet / auch jr vnnnd die ewern sich mit worten vnd der that / souil vernemen lassen / daraus wir wol zuernercken / ob wir schon jr Königlich Mayestat vnd vns derselben vnd vnsern Landen / vnd leut ein zeit lang bis zu ewerer besseren gelegenheit verschonen möchte / das jr doch vnser verwante vnnnd benachbarte / so vns mit Erb oder ander ainigung zu gethan vnnnd vns derhalben die selben also hin ziehen zu lassen nit gebürt / nicht zuverschonen gedencet / wie jr dann der selben egliche als obsteet / mit der that albereit angegriffen habt / jr euch auch vber vortig ewer Kriegsvolck / gleichwol wie wir bericht / vnnnd anderer grossen Potentaten angemast / nachmals vmb ein mehrer vnd solche anzal Kriegsvolck bewerben sollet / das euch anderst dann durch Raub / Plünderung / Brandschagung vnnnd beschwerung anderer Stende / zu erhalten vnmöglich / dardurch dann was im Teutschen Landt noch vberig auch vollent verheret vnnnd verderbt müste werden / welches one zweiffel manchem ehrlichen Man vnter ewerem hauffen / den jr mit anderer gemachter hoffnung jezto inn eweren dienst bewogen / mit der zeit
c selbst

selbst leidt sein würdet/ Vnnd dann aus dem allemangenscheinlich / das obberürt ewer fürnemen nicht allein (wie von euch angegeben würdet) die ainigungs verwanten inn Francken (wiewol euch solchs auch wider die selben vber obgemelt jr erbieten nicht gepürt sondern auch andere vnschuldige / die mit den sachen nichts zu thun/betreffen will/ Vnd also zu einem gemeinen verderben eins Landts vnd Standts / im Reich nach dem andern gerichtet wie jr euch dann öffentlich/ mehr dann an einem ort vernemen habt lassen/ wo jr nichts solt haben/das andere auch nichts behalten solten/ dardurch es leglich an hochstgedachte Königliche Mayestat / vnnd vns auch kommen möchte/wie jr dann darzu nach ewerem gefallen vnnd gelegenheit leichtlich vrsach finden/ oder nemen möchte / als bereit gegen andern auch geschehen.

So können jr Königlich Mayestat / auch wir vnnd unsere mit verwanten als one rhum nicht die wenigsten/ glieder des heyligen Römischen Reichs / aus oberzelter billichen auch notwendigen vrsachen/vnd sonderlich weil kein güliche vermanung / handlung oder Rechts erbieten bey euch angesehen will werden, wir auch vermög der mit dem Hauß zu Brandenburg / habenden Erbainigung ewer zu gleich vnd Recht nicht mechtig sein/ vnd jr vber solchs alles die hochstgedachte Königliche Mayestat inn irem eigenthumb an etlichen Schlössern/ Stetten vnd Flecken/vmb Nüremberg / auch obbemelte unsere ainigung vnnd Schutz verwanten/obberürter gestalt feindlich angegriffen/nicht vmbgehen / die inn allem Rechten zugelassenen gegenwehr vnd Defension/ zu hintertreibung vnd abwendung / solcher ewer vnrechtmessigen vnd der gangen Teutschen Nation/ hochschedlichen

lichen Kriegs empörung im namen Gottes an die handt zu nemen/ vnnd dardurch mit Gottes genediger verleiung des gemainen Vatterlandt / von weiterer verherung/verwüstung vnd verderbung / sonil möglich zu erretten / vnnd zu wider auffrichtung gemeines fridens vnd ruhe im Reich vnsers theils fürdern zu helfen / auch jrer Mayestat Cron Behaim / vnnd vnsere bederseits Landt/vnterthanen / ainigungs vnd Schutz verwante von der vorstehenden gefahr / schaden vnnd verderben/ zuuerhüten vnd zu versichern / wie wir vns dann solchs zuthun / vermög des hailigen Reichs außgetünter Landtfriden/satzung vnnd ordnung nicht allein befugt/ sondern auch schuldig zu sein achten / auch vnsere sonderbaren habenden Erbainigung nach / inn solchen vnnd dergleichen fellen billich ein ander Rathlich/ hilfflich vnd beystendig sein sollen/zunorderst/dieweil etlichen Churfürsten vnd Fürsten/vnd vnter den selben auch vns von dem Kayserlichen Camergericht /bey peen der acht gebotten/obgemelten ainigungs verwanten inn Francken zu zu ziehen/vnd jnen hilff vndrettung zu thun.

Wie dann auch die hochstgedachte Rō : May : wir vnd andere unsere mit verwanten für gewiß wissen / vns geachtet/das jr euch vmb mehrers scheins willen/inn bestallung eweres Kriegsvolcks der Kay : Mayestat namens mißbraucht / das jr Kay : Mayestat an solchem ewerem thetlichem fürnemen kein gefallen tregt / wie sie sich dann des hiebenorn gegen euch selbst / auch vns vnd andere genugsam erklet / vnd jr sonder zweiffel inn kurzem weiter erfarn werdet.

Vnd wiewol hochstgedachte Rō : Mayestat/vns vnd unsere mit verwante nach gelegenheit der sachen / vnnd
c ij weil

weil jr Königlich Mayestat / vnd wir allein den gemeinen der Teutschen Nation vnser geliebten Vatterlands / auch vnser vnd der vnser sonderbaren schaden zuuorkommen / vnd niemands one vrsach zu beleidigen begern keiner sonderlichen verwarung derwegen / von nöten.

So thun doch zum vberfluß / Wir obgemelte Burggraff Heinrichen zu Reichsen / auß obberürter Kö: Mayestat sonderlich habenden beuelch / vnd von wegen der selben / vnd wir der Churfürst zu Sachsen für vns selbst vnd von wegen aller anderer irer Kö: May: vnd vnserer mit verwanten Fürsten vnd Stende / auch für die Fürsten / Graffen / Herrn / die vom Adel / vnd inn gemein all vnser Kriegsvolck so jetzt bey vns / oder nachmals bey vns sein werden möchte / auch sonst für all ander vnserer zugethane vnd verwante / vnd von wess wegen wir vns sonst weiter billich verwaren sollen / gegen euch vnd all ewer verwanten vnd Kriegsvolck / so euch zu solchem verheren vnd verderben / der Teutschen Nation des gemeinen Vatterlands / euch zu solcher vnerhörter grausamer Tyranney / Stiftung jammers vnd elends als obstet / jezo oder künfftiglich helfen / vnd wer euch sonst mit Rath / that vñ hilff / wider vns anhengig / oder verwant sein würdet / hiemit inn bester form / als sich solchs von ehren wegen / oder nach Kriegsgebrauch gebüret / mit auff sagung obberürter Erbainigung souil euch betrifft / vns semplich vnd sonderlich verwaren / gegen euch vnd die ewern als obstet zu handeln / wie es die notturfft / vnd der sachen gelegenheit erfordert würdt.

Bezeugen auch hiemit vor Gott vnd der Welt das wir an dem schaden / Blut vergiessen / vnd andern vnrath

vath so heraus entstehen möchte / vnschuldig / dann wir des Kriegs / wo jr euch an gleich vnd Recht settigen lassen / vnd die Teusch Nation vnser geliebtes Vatterlandt / nicht so jemmerlich verheret vnd verderbt hettet / vnd sich künfftig nicht weiters zu besorgen stündt / vil lieber vberig sein wolten.

Zweiffeln auch nit der Almechtig Gott / werde denen so allein zu beschuzung vnd zu befridung / jertz gemelts gemeinen Vatterlands genaigt / mehr dann dem so bloß vmb seines aignen nutz willen / zunerherung vnd verwüstung vnd beschedigung desselben trachtet / genadt vnd glück verleihen.

Das wolten wir euch sampt den eweren solchs wissens schafft zu haben / vnd darnach zu richten nit verhalten.

Zu vrthunt mit vnserm obgedachts Burggraffen Heinrichen vnd vnser des Churfürsten zu Sachsen / Secreten besigelt / vnd geben inn vnserm obgemelts Churfürsten Veldtleger bey Osterrode / den erstten Monats tag / Julij. Nach Christi vnser lieben Herrn geburt fünffzehnhundert vnd im drey vnd fünffzigsten jare.

Abtruck

Der Verwarung/ so von wegen Römischer/zü Hungern vnd Behaim Königlicher Maie. Vnd des Churfürsten zü Sachsen ic. Marggraff Albrechten dem Jüngern zü Brandenburg ic. zugeschickt. Darinnen mitt der Kürz die Ursachen angezaiget werden/ welcher halb ire Röm. Maie. vnd Churf. Gn. nicht habent umbgehen können/ zü beschützung derer eignen Land/ Leut/ Schutz/ vnd Ainungs Verwandte/ vnd dann inn gemain zü verhütung fernere Vnrühe/ Beschädigung vnd Verderbens anderer Stende im hailigen Reich Teutscher Nation/ sich wider gedachten Marggraff Albrecht/ dem Landtsriden/ vnd aller billigkeit gemäß/ in gegen Kriegs- rüstung ein- zulassen.

Anno M. D. LIII.



On Gots Gnaden/Wir hain

rich des hailigen Röm. Reichs Burggrau
zu Meyssen / Graff zum Hartenstein / vnd
Herz zu Plawen vnd Geraw / Röm. zu Hun
gern vnd Behaim Rün. Kai. Rath Cam
rer / vnd der Cron Behaim Oberster Cans
ler / auß yetz höchstgedachter Rün. Kai. vnser allergne
digsten Herren / sonderlichem habendem Benefich / Vnd
von denselben gnaden wir Moriz Herzog zu Sachsen/
des hailigen Röm. Reichs Erzmarschalck vñ Churfürst/
Landtgraff in Düringen / Marggraff zu Meyssen ic. für
vns selbst / Thun Euch dem hochgebornen Fürsten / Herrn
Albrechten dem Jüngern / Marggrauen zu Brandens
burg / zu Stettin / Pommern / der Cassuben vnd Wendten
Herzogen / Burggrauen zu Thürnberg / vñ Fürsten zu
Rügen / Hiemit öffentlich künde vnd zu wissen.

Wiewol im hailigen Römischen Reich / neben andern
güten Odenungen vnd Satzungen / fürnämlich auch der
gemaine Landtsfride / durch die Röm. Kai. Maie. vnser
allergnedigsten Herrn / mit bewilligung aller Stende des
Reichs auffgericht / vnd darinnen wolbedächtiglich be
schlossen / verordnet / vnd durch alle Stende zugesagt vnd
bewilligt / das sich ain yeder / an gleich vnd Recht begnüt
gen lassen / vñd kainer den andern benehden / bekriegen /
oder beschedigen soll / Wie dann auch derhalben Gericht
vnd Recht / im Reich auffgericht / das kainer auch das ihe
nig / so er gleich befügt zusein vermainet / thetlich vnd eig
ner gewalt suchen / sondern sich der ordentlichen mittel /
darinnen gebrauchten vnd halten soll.

Vnd dann darneben die höchste vnuermeidliche nö
durfft des Reichs Teutscher Nation / so ain güte zeit hero
durch innerliche krieg zum eussersten zerrüttet / geschwecht
vnd erschepfft worden / zum höchsten erfordert / das sich ain
yeder solchem gemainē Landtsfriden gemess vorhalte / vñd
kaine weitere vnruhe oder empörung im Reiche erwecke.

Derhalben

Derhalben dan auch / der jüngst vergangene krieg
im Reich entstanden / die höchstgedachte Rün. Maie. mit
zuthun Churfürsten vñd anderer fürnemen Fürsten im
Reich / allen müglichen gnedigen fleiß angewandt / das
derselbig fürderlich gestillet / vñd widerumb fride vñ rühe /
zu auffnehmen vnd wolfsart des gemainen Vatterlandts /
gepflanzt wurde / Darinnen ire Maiestat auch bey allen
andern Fürsten Teutscher Nation / die solchem Kriege ver
wandt gewest / gehorsame volge gehabt / vñ mit gnedigster
vnd freündlicher zulassung höchstgedachter Kai. Maie.
ainen Vertrag in der Stat Passaw / auffgericht / darinnen
allerlay misverständnis vnder den Stenden des Reichs auff
gehaben / auch vnder andern sonderlich fürsehen / das ain
yeder vnder denselben damals erfordereten Stenden / den
andern bey solchem auffgerichtē Vertrag / vnd dem seinen
nicht allain gerüwigtlich bleiben lassen / sondern auch ge
gen andern dabey schützen vnd handthaben soll / Mit fer
ner aufführung / wie es inn dem sahl der not / mit der hülf
in krafft des Landtsfridens / vñd solchs Vertrags gehal
ten solte werden.

So habet doch jr Marggraff Albrecht / solchen dem hai
ligen Reich norwendigen vñ nutzlichen / auch an ime selbst
gleichmessigen Vertrag / ewers tails damals nicht allain
nicht angenommen / sondern auch an etliche ansehnliche
Chur vnd Fürsten / vnuerholen schreiben dürffen / derselb
Vertrag raichte der ganzen Teutschen Nation zu vnwi
derbünglichem nachtail vñd verklarnerung / Were auch
mehr für aine veräterey der Teutschen Nation / dann für
ainen Vertrag zuhalten / Dardurch jr dann Ewer gemüt /
so jr züerhaltung fridens vñ rühe im Reiche / vnd zu dessel
ben wolfsart tragt / scheinbarlich gnüg züerkennen gegebē.

Vnd ob jr wol / nach vilfältiger verheerung / plünderung
vnd brandschatzung / ains grossen tails des Reinsframbs /
leglich / da jr vermerckt / das man Euch inn Franckreich
Ewers willens nit hat pflegen wollen / vnd gleich wol die

A h Kai.

Kai. Mai. mit Kriegsvolck statlich gefast gewest/wider
ymb Aufflösung bey irer Maie. angelücht/dieselbige auch
erlangt/ Darinnen jr dann (wie das werck hernach selbst
aufweist) fürnämlich darauf gesehen/ wie jr die Bestäti-
gung der angemasten Verträge mit den beide Bischouen
vnd Reichs Stenden Bamberg vnnnd Würzburg/ durch
vngleichen bericht/ außbringen möchten/ Dardurch euch
aber gleichwol von irer Kai. Maie. nicht nachgelassen
oder erlaubt worden/ solcher Verträge halben/ aigner ge-
walt mit der that etwas fürzunehmen.

So habt jr euch doch/ solcher irer Kai. Maie. Confir-
mation alsbald mißbraucht/ vnd die obgemelte Bischoue
durch ewere Statthalter vnnnd Rätthe zu mehrmalen zum
heftigsten betrawen lassen/ Sy durch das Mansfeldische
kriegsvolck/ vnd denen von Oldenburg/ zühaltung der be-
stimbten Verträge / mit gewalt anzuhalten / wie sollichs
etliche gemelter Ewer Statthalter vnd Rätthe schreiben/
weiter besagen. Ir habt auch darauf Ewer Kriegsvolck/
so jr nach dem Abzug vor Metz geurlaubt/ eben diser vns-
achen halben vmb Ostern wider zu euch bescheiden.

Ob sich auch gleich/bemelte Bischoue vnnnd Reichs-
stende/zü vilmaln gnügsam erbotten/ vor der Röm. Kai.
vnd Kün. Maie. auch Churfürsten/ Fürsten vñ Stenden/
oder aber vor dem Kaiserlichen Cammergerichte/oder wa-
es sich sunsten gebürt/ Rechtliche vñ gütliche erkennenß/
ewerer fürgewandten züsprüche vnd forderung halben zü
geduldē/ Vnd sonderlich in der gütlichen vnderhandlung
zü Haydelberg/ sich dermassen vernemen lassen/das nicht
allain die vnderhandlungs Chur vñ Fürsten/sonder auch
die Kai. Maie. selbst (lauts irer Maiestat derwegen ge-
thones Schreibens) mit irem erbieten wol züfriden gewest/
So habt jr doch über vnd wider solchs alles/sy auß aigner
gewalt mit heeres krafft überfallen/ire Land vnd vnder-
thanen zum tail eingezogen/darinnē auch ehrlicher weib-
personen vom Adel nicht verschonet/ vnd zum thail hart
gebrandtschagt

gebrandtschagt vnnnd geplündert/auch nicht allain jnen/
sonder auch der Statt Nürnberg/als die jnen vermög des
Landtfridens/vnnnd irer auffgerichter Ainigung hilff ge-
laisset/etlich vil Schlösser/Stett vnd Döffer/auch in er-
lichen derselbigen die Leütte mit gebrandt/ Vnd über sol-
ches alles/etliche fürneme/alte vñ erlebte Burger/ als für
Geysel/ der aufgelegten vnmüglichen Brandtschagung/
mit euch hinweck genomen/vnd dieselbigen auch ainen so
weyten weg in Luder Sachssen/ganz Tyrannischer vnd
zuuor nicht erhöhter weyse/nachfüren lassen/ Zü deme/
das jr auch der gemainen Fränckischen Ritterschafft/one
ainigē vndercheid/ ob sy gleich euch selbst oder andern/die
mit der sachen nichts zuthun haben/verwandt/ganz vn-
billicher weyse abgefagt/Auch die Reichs Stat Schwein-
furt dem hailigen Reiche zü nachtail/vñ der armen Stats
zü vnerwindlichem verderb/ingenommen/vnnnd mit
Kriegsvolck besetzt/vnd durch solchs alles den gemainen
friden/sonderlich der ende dermassen zerüttet/ Vnd dars
gegen ainen solchen vnfride/empörung/jamer vnd schres-
cken im Reiche angerichtet/ dergleichen hienor inn vilen
langen jaren von kainen Teütschen Fürsten erfahren ist.

Darneben habt jr auch der höchstgedachten Kün. Mai.
Conbedacht/ das jr derselben über andere verwandtnuß/
auch mit Lebenschafft vnnnd Erbainigung zügethon) one
zweyfel/zü sonderliche trutz vnd verachtung/nicht allain
durch ewer Keytter auff irer Kün. Maie. Cron Behaim
Obigkeit grund vnd boden/ straffen lassen/sonder auch
irer Kün. Maie. vnd der Cron Behaim eigentthumb/vnd
deren von Nürnberg Lehen/an vilen Schlössern/Stetten
vnd Flecken gleicherweys/ mit Brandtschagung / brand
vnd plünderung/zum beschwärlichsten angegriffen vnnnd
beschedit/ auch darneben vil ansehnlicher Vnderthonen
der ende ains tails vmbgebracht/ains tails in das eufferst
verderben gesetzt/Vnd dartzü irer Kün. Maie. Vndertho-
nen/ so sy denen von Nürnberg / zü schutz vnd schirm irer

Cron Behaim/ vnd derselben zugehörigen Lande eigen-
thumb vnd irer Lehen/ vnd sunst zu niemands beschedi-
gung zu bestellen erlaubet/ feindlich angegriffen/ dieselbe
vndergelegt/ vnd souil gehandelt/ das sy sich an euch erge-
ben/ vnd mit verlust irer haab vnd Rüstungen widerumb
anheim ziehen müssen.

Ober das/ so erhaltet jr (vngachtet aller Lehens Erbs-
ainigungs vñ ander verwanthuss) etliche der Kün. Mai-
vnd irer Cron Behaim öffentliche Rebellen vñ Feinde
vñ uerholen bey euch/ vnd sollet euch vnderstehn/ dervn noch
mehr an euch zühengen/ Neben dem das auch Jr vnd die
ewern/ irer Kün. Maie. vnd der Cron Behaim halben vil
ler selzamer vnd betrawlicher reden euch vernemen soltet
lassen/ Zu welchem allen ire Kün. Maie. euch nye kaine
ursache geben/ sonder vil mehr/ Euch in allen ewern sachen
yederzeit mit gnaden befördert/ Vnd vnangesehen/ das jr
vergangens Jars obberürt irer Maie. eigenthumb zu tail
auch feindlich angegriffen/ Euch gleich wol gnädiglich
vermant/ auf dem vorstehende tag zu Franckfurt dermas-
sen in die sache zuschicken/ auf das dieselb gütlich hingelagt
werden/ vnd künfftige weyterungen vobleiben möchten.

Souil aber vns den Churfürsten zu Sachsen antriffet/
wiewol wir euch gleicher gestalt die zeyt vnser lebens zu
kainer vnfreundtschafft ainige billiche ursach geben/ son-
der vil mer allerlay freündliche gütthaten erzaigt habē/
So wist jr euch doch zu erinnern/ was jr euch im abzuge
vor Franckfurt (da wir nach angenommen Passawischen
vertrag/ der gemainen Chustenhait zu güt/ vnd der Kün-
Maie. zu vnderthänigstem gefallen/ mit vnserm damals
habende Kriegs volck/ wider den Erbfeind der Chusten-
hait den Türcken in Hungern zuziehen/ bewilligt) mit ab-
practicierung desselben vnser Kriegs volcks/ vnd sunst in
andere mehr wege/ vns zu nachtail vñ gefahr vnderstans-
den/ auch wie mit ganz beschwärlichen worten/ Jr vnser
hernacher/ gegen ewerm Kriegs volck/ vnd sunst an vilen
orten

bitten gedacht habt/ Wie dann auch in obgemelter schrifft
des Passawischen Vertrags halben/ bey den worten/ da
von verräterey der Teutschen Nation gemeldet/ niemants
anders dann obgedachter vnser freündlicher lieber Oheim
vnd Schwager Burggraff Heinrich/ vnd wir/ namhaff-
tig gemacht seind.

So ist vns auch vnuerborgen/ was man bey dem ver-
samleten Mansfeldischen hauffen verschines Winters/
als der noch im Lande zu Braunschweig gelegen/ eben zu
der zeit/ da wir wider den obgedachten Erbfeind den Tür-
cken/ in der Kün. Mai. dienste in Hungern gewest/ wider
vnser Lande vnd Leitte gerne Practiciert hette/ wa man
allain bey den Leitten die volge haben hette mügen.

Als Jr auch hernach bey der Kai. Maie. vnserm aller
gnedigsten Herrn zur Auffönung kommen/ wissen die jhes-
nigen/ so damals im Lager vor Metz/ vnd vmb Euch ge-
west/ wol zuberichten/ was beschwärlicher/ vnd zum tail
Ehrenrüriger auch betrawlicher wort Jr euch vnsernt/
auch vnserer Lande vnd Leitte halben/ zu vilen malen ver-
nemen habe lassen.

Vnd wiewol wir Euch zu ewer wider anheimkunft/
derohalben/ vnd was wir vns sunst zu Euch künfftig zu
uersehen solten haben/ vmb erklärung geschriben/ So habe
Jr vns doch darauf truglich beantwortet/ was Jr von vns
vnd andern/ hohes vnd nidere Stands geredt/ das wisset
Jr euch wol zu erinnern/ stündet auch dessen in kaine lang-
nen/ Aber vff das/ wes wir vns künfftig zu Euch zu uersee-
hen solten habē/ habe Jr euch dermassen vernemen lassen/
das wir kaine gewisshait darauß schöpfen haben mügen.

Dan ob jr gleich hernach von Haidelberg auß/ mit über-
gehung vnser vorigen schreibens/ vnd gesüchter erklerung/
allerlay an vns. Zum tail von andern hohes Standes per-
sonen/ geschriben/ dardurch jr villeicht ain misuertrawen
zwischen etlichen vnsern Herren vnd freünden/ vnd vns/
zuerregen verhofft/ So habe wir vns doch dasselbig nicht
hoch

hoch können bewegen lassen. Aber auff das ihenig/so Je
ye zu zeyten sonst durch schickung oder sonst an vnns ge-
langen lassen/habert wir euch yeder zeit dermassen beant-
wort/darauff jr zubefinden/das wir euch zu fride vnd rühe
im Reich gerathen/vnd von dem verderblichem Kriegs-
wesen/abzustehen vermanet/vnd darneben für vns vnd
vnser vnderthane vnd verwandte allain ferrere notwen-
dige erklärung gesücht.

Vnd wie wol in ainem schreiben/so jr verschiner zeit dem
hochgebornen Fürsten/Herin Joachim/Marggraffen zu
Brandenburg/Churfürsten 2c. vnserm freüntlichen lieben
Oheim/Schwagern vnd Büdern/zugeschickt/ allerlay
erbieten vnsernthalben gesetzt. So habt Jr doch darne-
ben des schreibens halben/von dem Passawischen Vertra-
ge/auch anderer punct mehr/vnser ehre vnd glimpffbe-
langende/dermassen einfürunge gethan/das wir darauff
Ewer gemüt vnd zunaigunge gegen vns wol vermercken
können/welchs Jr aber hernach in werck noch ferrer be-
wissen.

Dan ob jr vns wol verschiner zeit etlich mal freüntlich
geschriben/mit einfürung allerlay frembder sachen/ So
habt Jr doch in etlichen Ewern letzten schufften/ allemal
mit angehengt/ Das wir die vnsern/so diser zeit in der An-
nigungs Verwandten zu Francken dienst/besoldung vnd
ayde zu irer Defension seind/fürderlich wider abfordern
soltent/One zweyfel der meinung/wann wir solchs nicht
theten/das Jr/vngeachtet alles ewers freüntlichen erbie-
tens/yeder zeit zu Ewer gelegenheit/darauff visach gegen
vns/vñ die vnsern feindlich zuhandlen/süchen möchtet.

Das auch Ewer gemüt gegen vns so freüntlich nicht
gestanden/als wol die wort vnd schreiben gelautet/solchs
erscheinet vnder andern auch/auff deme/das Jr bald dar-
auf stillschweigend/vnd vnser ganz vnersücht/dem alten
herkommen zuwider/mit Ewerm Kriegsvolck durch vns-
er/vnd des hochgebornen Fürsten vnser freüntlichen
lieben

lieben Büders/Hertzogen Augusten zu Sachsen 2c. Für-
stenthumb gezogen.

Vnangesehen auch das Jr euch hoch berhümet/vnd
ainen glimpff schöpfen wollen/wie solcher Ewer durch-
zug one vnsern oder der vnsern schaden geschehet/Wann
nun dasselb schon also were/ als wir doch von etlichen der
vnsern vil ains andern berichtet/ So können wir doch sol-
lichs nicht so hoch Ewerm gütten willen/als ewer andern
gelegenheit/dardurch Jr ewern vortail gesücht/zürech-
nen/Dann man weiß wol/wie müde die Ewern damals
gewesen/vnd wie hefftig Jr geeylet. Zu deme/das Euch
auch vnverborgen gewest/ob Jr vns gleich mit solchem
ewerm abgeheilitem Kriegsvolck angreifen würdet/das
wir dagegen leichtlich gefaßt werden/auch im fall der
not/das ander Kriegsvolck auß dem Landt zu Francken
an vns bringen kündten. Zu deme/das Jr auch ewer vor-
haben diß fahls one zweyfel biß auf Ewern widerzug ge-
sparet/wie sich dann etliche der ewern vnverholen haben
hören lassen/das sy vns vnd die vnsern/erst im widerzuge
recht dahaimen süchen wolten.

So ist es auch die warheit/vnd Jr seyt es in Ewern
an vns von Braunschweig auß gethonem schreiben/selbst
gestendig/das Jr in solchem Ewerm durchzuge/vnserer
Schutzverwandten der Statt Erfurdt Dörffer etliche ge-
plündert. So seind auch inn vnser freüntlichen lieben
Büders Hertzog Augusti Ambt Weiffensehe/durch die
Ewern ettlich personen erbärmlich vmbbracht/auch mit
weyt von Reichlingen zwene vom Adel/allain darumb/
das sy sich auff vns beruffen/von den Ewern geschlagen
vnd gefangen worden.

Wir haben vns aber gleich wol auch dardurch nicht
wollen zu vnfreüntlicher handlung wider Euch bewegen
lassen/ehe dann wir vns bey Euch selbst ewers endlichen
gemüts/vnser vnd vnserer verwandten halben/auch ob
zwischen euch vnd ewerm widertail noch ainige hoffnung

zu gültlicher handlung / oder sunst zu Recht vnd der billige
kait / ewerthalben sein möchte / genügsam erkundeten.

Vnd haben Euch derhalben ain schreiben / so wir noch
vor obberürtem Ewer durchzug durch vnser Lande / zu
ferner erklärang vnser gemüts / stellē lassen / zugefickt /
darinnen wir Euch zum teil vmb weitere erklärang vnser
selbst / vnd vnserer Verwandten halben gebetten / zum teil
zu abstellung des Kriegs / vnnnd annemung der fürstehend
den gültlichen handlungē zu Franckfurt / trewlich verma
net haben.

Was spiziger vnd anrüriger antwort vns aber darauff
von Euch hinwider begegnet / vnd wie stracks jr darinnen
setzt / das jr Euch gegen vns weytter / den zuuon nicht zu
erklären bedacht. Item waser gestalte jr die vnderhand
lung / darzu wir Euch vermanet / als Partheysch angezo
gen / das alles weyset dasselbige Ewer schreiben nach der
lenge auß / Dar auß wir dan anders nicht verstehn können
dann das Ewer fürhaben sey nicht allain mit den Ain
gungs Verwandten in Francken / kainen billichen frid an
zunemen / sonder auch zu Ewer gelegenheit / vnser selbst /
vnd vnserer Ainigungs vnd Schutzwandten / weyl jr
Euch derselben halber weyter zu erklären imt weygerung
steht / nicht zuerschonen / Wie jr dann solches der Statt
Erffurt / als vnserer Lehen vnd Schutzwandten hal
ben / außdrucklich von Euch geschriben / vnd gegen ander
bald hernach im werck bewisen.

Dan jr habe das Stiff halberstat / darüber vns / wie
Euch wol wißlich / von der Kai. Maie. der schutz beuolen
ist / neben andern zugefügten beschwörungen vñ ain tres
fenliche Summa gelts gebiandtschafft / vnnnd nichts desto
weniger darüber des Stiffs Veld Clöster plündern lassen.

Dem Erststiff Magdenburg / so vns gleicher gestalte
mit schutz verwandt / habe jr mit grosser betrawung
etliche vnd zwainzig tausent guldin abgefördert.

Dergleichen habe jr den baiden Reichs Stetten **Wort
hausen**

hausen vnd **Wiltshausen** / so auch in vnserm schutz sein / ain
fenglich abgefagt / vnnnd ob jr wol hernach auff ire für
gewandte entschuldigung eglicher massen darvon abge
standen / so habe jr doch von jnen ain Summa gelts be
geret.

Zu demte habe jr dem hochgebomen Fürsten / vnserm
freündlichen lieben Schwager vnd Brüdern Herzogen
Zainrichen zu Braunschweig / mit dem wir zubeschützung
vnser baidersaits Land vñ Leüte in ganz vnuerweißlicher
vnd dem Passawischen Vertrag vnabpüchlicher veraini
gung stehn / so bald wir euch dasselbig / durch vnser schrei
ben vermeldet / vnd S. L. vor vnsern Ainigungs verwan
ten angegeben / mit Feür vnd Schwert angegriffen.

Welchs ye alles obberürtem Ewer vilfältigem zu
schreiben / vnd gegen vns gethanem erbieten / ganz vnge
mäß vnd zuwider ist.

Ob dann nu wol die höchstgedachte Kün. Maie. auch
wir vnd vnserer Mituerwandten / nichts liebers wolten /
dan das wir aller Kriegsübung / sonderlich in vnserm ge
mainem Vatterlande Teutscher Nation / hinsüro überig
sein / vnd aller zwispalt vnd misuerstand durch fridliche
oder rechtmäßige wege / beygelegt werden möchte / Der
halben wir dan auch (onerhüm zumelden) sonderlich auch
auffgerichtem Passawischen Vertrag für vns selbst / vnd
neben andern vnsern Herren vnd Freünden auf alle mög
liche mittel vnd wege gedacht / damit die vrsachen zukünff
tiger vnruhe / im Reich / vnnnd sonderlich diser Land art
genglich auffgehoben vnd weg genommen möchten wer
den / Wie vns dann vil Stennde / auch vnder andern die
Braunschweigischen Junckern / so zum thail yetzund bey
euch sein / dessen selbst zeügnuß geben müssen / das es an
vnserer trewlichen vnderhandlung vnd vermanung zum
fride / vnnnd vertrage nicht gemangelt / vnnnd das wir jnen
allerseits / ire wolfart gerne gegönnet / sy auch durch vnser
re gültliche vnderhandlungē gerne darzu gefürdert hetten.

B ij Auch

Auch die Kün. Mai. vnd wir niemands Land noch
Leitte begeren / oder auch sunsten ainigen particular nur
od vortail diß fahls suchen / auch wol wissen / das derselbig
bey euch / wie jr hiebenor selbst geschriben / nicht zufinden.

Die weil Jr aber den Krieg sonder zweyfel zu Ewer
mercklichem vortail / vnd zu höchstgedachter Kün. Mai.
vnd vnsern treflichen nachtail vnd gefahr / numehr in diße
Lande gewendet / auch Jr vnd die Ewer sich mit worten
vnd der that / souil vernemen lassen / darauff wir wol zu
vermercken / Ob jr gleich jrer Kün. Mai. vnd vns / dersel-
bigen vnd vnser Lande vnd Leitte / ain zeitlang / vnd biß
zu ewerer bessern gelegenheit / verschonen möchtet / das jr
doch vnser Verwandte vnd benachbarte / so vns mit Erb-
oder andern Ainigungen zügethan / vnd vns dieselbigen
derhalben / also hinziehen zulassen nicht gebüret / nicht zu
verschonen gedencet / wie Jr dann derselbigen etliche / als
obsteht / mit der that albereit angegriffen habt.

Jr euch auch / über voug ewer Kriegsvolck (gleichwol
wie wir bericht / vnder anderer grossen Potentaten ange-
maßtem namen) nachmals vmb ain mehrer vnd solche an-
zal Kriegsvolcks bewerben sollet / die euch anders / dann
durch Raub / plünderung / Brandtschazung vñ beschwär-
rung anderer Stende / zuerhalten vnmüglich / dardurch
dann was im Teutschen Lande noch überig / auch vollent
verheeret vnd verderbet müßte werden / welchs one zwey-
fel manchem ehrlichen Manne vnder ewerm hauffen / den
jr / mit anderer gemachten hoffnung yezo in ewerm dienst
bewegen / mit der zeit selbst laid sein wirdet.

Vnd dann auß deme allen augenscheinlich / das obber-
rürt Ewer fürnemen / nicht allain wie von Euch angebet
wirdet / die Ainigungs Verwandten in Francken (wiewol
euch solchs auch wider dieselben über obgemelt jr erbietet
nicht gebüret) sonder auch andere vnschuldige / die mit dem
sachen nichts zuthun haben / betreffen will / vnd also zu ai-
nem gemainen verderben ains Landes vnd Standes im
Reiche

Reiche nach dem andern / gericht ist / Wie Jr euch dann
öffentlich / mehr dann an ainem ort vernemen habt lassen /
wa jr nichts soltet habē / das andere auch nichts behalten
solten / Dardurch es lezlichen an höchstgedachte König-
Mai. vnd vns auch kömen möchte / wie jr dann darzu / nach
ewerm gefallen vnd gelegenheit / leichtlich vrsachen fin-
den oder nemen möchtet / als bereit gegen andern auch ge-
schehen.

So können ire Kün. Mai. auch wir vnd vnser Mituer
wandten / als (one rhüm) nicht die wenigsten glieder des heil-
ligen Röm. Reichs / auß oberzelten billichen auch norwen-
digen vrsachen / vnd sonderlich / weil kaine gültliche verma-
nung / handlung / oder Rechts erbieten / bey euch angefer-
hen will werden / Wir auch vermöge der mit dem haufe zu
Brandenburg habender Erbainung Ewr zu gleich vnd
Recht nicht mächtig seind / Vnd jr über solchis alles die
höchstgedachte Kün. Mai. in irem eigentüm an etlichen
Schlössern / Stetten vñ flecken vmb Türrnberg / Auch ob
bemelte vnser Ainigung vnd Schurzuwanten oberber-
ter gestalt / feindlich angegriffen / nicht vmbgehen / die in
allem Rechten zügelassne gegenweer vñ defension / zu hin-
dertreibung vñ abwendung solcher ewer vnrechtmessiger
vnd der ganzen Teutsche Nation hochschedliche Kriegs-
empörung / im namen Gottes an die hand zunemen / vnd
dardurch / mit Gottes gnädiger verleyhung / das gemaine
Vaterland / vor weiterer verheerung / verwüstung vnd ver-
derb / souil müglich / züerretten / vnd zu wider auffrichtung
gemaines fridens vnd rühe im Reich vnser tails fürdern
zuhelffen / Auch jrer Mai. Cron zu Behaim vnd vnser bai-
derseits Land / Vnderthanen / Ainigungs vnd Schurzuwa-
wante / von der vorstehenden gefahre / schaden vnd verder-
ben züerhüten vnd züersichern / Wie wir vns dann solchs
zuthun / vermöge des hailigen Reichs außgetündigtem
Landfridens / Sarzung vnd Ordnung / mit allain befugt /
sonder auch schuldig zusein achten / Auch vnserer sonder-
B in baren

baren habenden Erbainigung nach / in solchen vnd bei
gleichen fällen / billich anander räthlich / hilfflich vnd bei
stendig sein sollen / Züforderst / die weil etlichen Churfürsten
vnd Fürsten / vnd vnder denselben auch vns / von dem Kai.
Cammergericht / bey peen der Acht gebotten wurden / ob
bemelten Ainigungs Verwanten in Francken / züzuziehen
vnd inen hilff vnd rettung zuthun.

Wie dann auch die höchstgedachte Kün. Mai. wir vnd
andere vnser Mituerwanten für gewiß wissen / vngedach
tet / das Ir euch vmb mehrers scheins willen in bestellung
ewers Kriegsvolcks der Kai. Mai. namens mißbraucht /
das ire Kai. Mai. an solchem ewern thätlichen fürnemen
Kainen gefallen tregt / Wie sy sich dan des hiebenom gegen
Euch selbst / auch vns / vnd andere genüßsam erkläret / vnd
ir sonder zweyfel in kürzen weyter erfahren werdet.

Vnd wiewol höchstgedachte Kün. Mai. vns vnd vn
seren Mituerwandten / nach gelegenheit der sachen / vnd
weil ire Kün. Mai. vnd wir / allain den gemainē der Teut
schen Nation / vnser geliebten Vaterlands / auch vnsern
vnd der vnsern sonderbarn schaden züfürkōmen / vnd nie
mandts one vsach zubelaidigen begern / Kainer sonderl
ichen verwarung der wegen von nöten / So thun doch zum
überfluß wir obgemelter Burggraff Hainrich zü Meyß
sen ic. auß obberürten irer Kün. Mai. sonderlichem haben
den beuelch / vnd von wegen derselben. Vnd wir der Chur
fürst zü Sachssen für vns selbst / vnd von wegen aller an
derer irer Kün. Maie. vnd vnser Mituerwanten Fürsten
vnd Stende / auch für die Fürsten / Grauen / Herin / die vom
Adel / vnd in gemain all vnser Kriegsvolck / so yetz vnd bey
vns / oder nachmals bey vns sein werden möchten / Auch
sunst für alle andere / vnserer zügethane vnd Verwanten /
vnd von wes wegen wir vns sunst / weiter billich verwaren
sollen / Gegen euch vnd alle ewere Ver wanten vñ Kriegs
volck / so euch zü solchem verheern vnd verderben der Teut
schen Nation / des gemainen Vaterlands / auch zü solcher
vnerhörten

vnerhörten / grausamen Tyränney / Stiftung jamer vnd
elends / als obsteht / yetzo oder künfftiglich helfen / Vnd
wer Euch sunst mit rath / that / vñnd hilff wider vns / an
hengig oder verwandt sein wirdet / hiemit in bester form /
als sich solchs von ehren wegen / od nach Kriegs gebrauch
gebüret / Mit auffagung obberürter Erbainigung / souil
die euch betrifft / vns sambtlich vnd sonderlich verwaren /
Gegen Euch vnd die ewern / als obsteht / zühandeln / wie
es die notdurfft vñ der sachen gelegenheit erfordern wirt.
Bezeitigen auch hiemit vor Gott vnd der Welt / das wir
an dem schaden / Blüturgieffen / vnd andern vnraht / so
hierauff entstehn möchte / vñschuldig / Dan wir des Kriegs /
wa ir Euch an gleich vnd Recht settigen lassen / vñnd die
Teutsche Nation / vnser geliebtes Vaterlandt / nicht so jä
merlich verheeret vñnd verderbet hettet / vnd sich künfftig
nicht weyter / dergleichen ewernthalben zubesorgen stün
de / vil lieber übrig sein wolten.

Zweyfeln auch nicht / der Allmächtig Gott / werde be
nen so allain zü beschürzung vñ zü befriedung yetz gemelts
gemainen Vaterlands genaygt / mehr / dan deme / so bloß
vmb seines aigenen nutz willen / zü verheerung / verwü
stung / vñnd beschedigung desselben trachtet / gnade vñnd
glück verleyhen.

Das wolten wir Euch sambt den ewern / solchs wissen
schafft zühaben / vnd darnach zurichten / nicht verhalten.
Zü rikundt mit vnsern obgedachts Burggrauen Hains
richs / vnd vnser des Churfürsten zü Sachssen Secreten
besigelt / vñnd geben inn vnserm obgemelts Churfürsten
Veldlager bey Osterode / den ersten Julij / Nach Christi
vnser lieben Herin geburt / im Tausent fünff hundert vnd
drey vñnd fünfzigsten Jare.

Hainrich Burgo
graff st.

M. Churfürst
M. pp. st.